



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **23.01.2023**

2. Jahrgang

Nr. 7/ 2023

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (5/2023 CLP)
zur Aufhebung festgelegter Sperrzonen
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung festgelegter Sperrzonen

1. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (36/2022 CLP) vom 20.12.2022 festgelegte Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) hebe ich auf.
2. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (38/2022 CLP) vom 23.12.2022 festgelegte Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) hebe ich auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die in den Allgemeinverfügungen (36/2022 CLP) vom 20.12.2022 und (38/2022 CLP) vom 23.12.2022 festgelegten Sperrzonen konnten entsprechend Art. 39, 55 DelVO (EU) 2020/687* i. V. mit Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:



Allgemeinverfügung	Inhalt
1/2023 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel
2/2023 CLP	Anordnung eines Verbots der Wiedereinstellung für Puten
3/2023 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel
4/2023 CLP	Anordnung eines Verbots der Wiedereinstellung für Puten

Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszonen finden Sie unter:

www.lkclp.de/gefluegelpest.php

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen (ehemals Sperrbezirken) und/ oder Überwachungszonen (ehemals Beobachtungsgebieten) sowie innerhalb eines Wiedereinstellungsverbotsgebietes liegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Cloppenburg, 23.01.2023

Johann Wimberg

* Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003

in der jeweils geltenden Fassung.